

Ausfüllhilfe zum „Antrag auf Aufnahme in das Amtliche Unternehmerregister“

Digital oder handschriftlich (bitte **leserlich**) ausfüllen und Übermittlung an pflanzenschutzdienst@lk-ooe.at (sofern Firmensitz in OÖ). Beachten Sie, dass nur **korrekt und vollständig** ausgefüllte Anträge eine zeitnahe Bearbeitung ermöglichen!

Seite 1

Antrag auf Aufnahme in das Amtliche Unternehmerregister
gemäß Artikeln 65 und 66 der VO (EU) 2016/2031

An den zuständigen
Pflanzenschutzdienst

Bundesland:

Wählen Sie ein Element aus.

Unternehmen (Hauptsitz):

Betriebsname: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Adresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kontaktdaten Unternehmer:

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Tel.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

„**Oberösterreich**“ für in OÖ ansässige Unternehmen. Für Unternehmer mit Firmensitz in einem **anderen Bundesland**, das entsprechende BL wählen – Abgabe des Antrages bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes.

Namen (ggf. mit Rechtsform „GmbH“, „e.U.“ etc) und Adresse (Straße, Nr., PLZ & Ort) des Unternehmens sowie die Kontaktdaten des Unternehmers **vollständig & leserlich** eintragen.

zugehörige Betriebsstätte(n) bzw. Filiale(n) des Unternehmens (Betriebsname und Adresse):

- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bekanntgabe **aller** weiteren Betriebsstätten, bei denen die maßgeblichen Pflanzen & Pflanzenerzeugnisse angebaut, erzeugt oder verwendet werden oder anderweitig im Betrieb vorhanden sind.

Art des Antrages:

☐ Registrierung

☐ Autorisierung*

☐ Aktualisierung**

☐ Entregistrierung

* Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen gemäß Artikel 89 und/oder zur Anbringung von Markierungen für Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Artikel 98 der VO (EU) 2016/2031

** gemäß Artikel 66 (5) der VO (EU) 2016/2031 legen registrierte Unternehmer jährlich eine Aktualisierung etwaiger Änderungen der Angaben bis zum 30. April jedes Jahres vor, soweit zutreffend

Mehrfachauswahl möglich!

Registrierung: Nur bei **Neuregistrierung** notwendig. Eine Registrierungspflicht besteht für folgende Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen & Pflanzenerzeugnisse:

- **Einfuhr** = Import in die Europäische Union (EU)
- **Verbringung** = Handel innerhalb der EU (inkl. Schweiz & Lichtenstein)
- **Ausstellung von Pflanzenpässen** (zusätzlich Antragspunkt „**Autorisierung**“ erforderlich!)
- Ausfuhr = Export aus der EU
- Anbringung von **Markierungen auf Verpackungsmaterial aus Holz** (VPH) als Behandler und / oder Erzeuger (zusätzlich Antragspunkt „**Autorisierung**“ erforderlich!)
- Bereitstellung von Informationen von Transportunternehmen (Post, Flughäfen etc.)

Autorisierung (= Ermächtigung): zusätzlich erforderlich, wenn eine der folgenden Tätigkeiten beantragt wird:

- **Ausstellung von Pflanzenpässen**
- Anbringung von **Markierungen für Verpackungsmaterial aus Holz** (VPH) als **Behandler** und / oder **Erzeuger**

Aktualisierung: Nur erforderlich **bei aufrechter Registrierung** und Bekanntgabe der **Änderung** von Tätigkeit(en), Firmendaten etc. In weiterer Folge sind nur die **neu hinzugekommenen** Tätigkeiten ankreuzen.

Entregistrierung: Bewirkt die Aufhebung der Autorisierung (sofern zutreffend) und Aufhebung der gesamten Eintragung im amtlichen Unternehmerregister, **sofern** keine einzelnen Tätigkeiten spezifiziert werden, die entregistriert werden sollen.

Seite 2

Beantragung für folgende Tätigkeiten des Unternehmens - inkl. Angabe der Warenkategorie(n):

☐ **Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern**
(Pflanzengesundheitszeugnis-Pflicht)

Einfuhr folgender Warenkategorien¹:

- ☐ Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (ausgenommen Saatgut)
☐ Saatgut ☐ Obst ☐ Gemüse (Blatt-, Frucht-, Wurzel- und Knollengemüse) ☐ Schnittblumen/Pflanzenteile ☐ Gebrauchte land- oder forstwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge
☐ Speisekartoffeln ☐ Körner ☐ Holz und Holzprodukte

Nicht vergessen
– auch die
Überkategorie
zusätzlich zu den
Warenkategorien
ankreuzen!

Einfuhr = Import aus **Drittstaaten** (d.h. nicht-EU-Ländern) in die EU. Die Verbringung **innerhalb** der EU und CH gilt **nicht** als Import, denn hier gilt der Pflanzenpass!
Betroffen sind **nur Waren**, welche zur Einfuhr ein **Pflanzengesundheitszeugnis** benötigen! Dieses Dokument wird von den zuständigen Behörden des Drittlandes, aus dem die Ware in die EU importiert wird, ausgestellt. Die Importbestimmungen der EU sind bereits vor dem Import bei der zuständigen Behörde in Erfahrung zu bringen. Diese ist:

- für den landwirtschaftlichen Bereich das [Bundesamt für Ernährungssicherheit](#) und
- für den forstwirtschaftlichen Bereich das [Bundesamt für Wald](#). Auf deren Website finden Sie auch grundlegende Informationen zum [Import von Holz und Holzprodukten](#).

☐ **Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen innerhalb der EU**
(Handel mit Pflanzenpass-pflichtigen Waren)

Handelsbereich: ☐ National (AT) ☐ EU-Binnenmarkt

Verbringung (Handel) folgender Warenkategorien² inkl. kleiner Mengen im Fernabsatz³:

- ☐ Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (ausgenommen Saatgut):
☐ Zierpflanzen ☐ Gemüsepflanzen ☐ Obstpflanzen ☐ Weinreben ☐ Pflanzkartoffel
☐ Forstliches Vermehrungsgut
☐ **Saatgut:**
☐ Getreide (Reis) ☐ Gemüse ☐ Obst ☐ Öl- und Faserpflanzen ☐ Futterpflanzen
☐ Zierpflanzen ☐ Betarüben (für Schutzgebiete relevant) ☐ Forstliches Vermehrungsgut
Sonstiges: ☐ Zitrusfrüchte mit Blättern und Stielen ☐ Pflanzenteile
☐ Sammellager und Versandzentren von Speisekartoffeln ☐ **Holz und Holzprodukte**

Nicht vergessen
– auch die
Überkategorien
zusätzlich zu den
Warenkategorien
ankreuzen!

Die Pflanzenpasspflicht gilt bei **Saatgut** nur für **gewisse Arten**! Informieren Sie sich vorab, ob Ihr gehandeltes Saatgut von der Pflanzenpasspflicht betroffen ist! sh. [FAQs der AGES](#)

Die Pflanzenpasspflicht gilt für **gewisse Holz- & Holzprodukte** von **Walnüssen** (*Juglans*), **Platanen** (*Platanus*) und **Flügelnüssen** (*Pterocarya*), **nicht** jedoch für **ISPM15 markiertes Verpackungsholz**! [Informieren Sie sich vorab](#), ob Ihr gehandeltes Holz / Holzprodukte von der Pflanzenpasspflicht betroffen ist!

Verbringung = Handel innerhalb der EU, CH & LIE - hier gilt der **Pflanzenpass** als pflanzengesundheitliches Begleitdokument!

Die Registrierungs- & Pflanzenpasspflicht gilt

- für den **B2B** – Handel (zw. Unternehmen)
- **nicht** für die Abgabe an den **Endnutzer** mit **Ausnahme** des **Fernabsatzes (Versandhandel, Online-Shops)** sowie für die Verbringung in **Schutzgebiete** [Schutzgebiets-Pflanzenpass]. Für diese beiden Fälle wird auch für die Abgabe an den Endnutzer ein PP benötigt.

Die Pflanzenpasspflicht gilt

- **für alle Pflanzen zum Anpflanzen (ausgenommen Saatgut)**
- **bei Saatgut** nur für gewisse Arten – sh. [FAQs der AGES](#)
- **für andere pflanzliche Waren** wie
 - bestimmte Früchte (z.B. mit Blättern und Stielen von Zitrus-Gattungen)
 - gewisse Holz- & Holzprodukte von Walnüssen (*Juglans*), Platanen (*Platanus*) und Flügelnüssen (*Pterocarya*)
- **nicht** für **Verpackungsholz**, welches mit einer gültigen **ISPM 15-Markierung** versehen wurde!

Seite 3

☐ Ausstellung von Pflanzenpässen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände⁴ (inkl. Austauschpflanzenpässe)
<u>Ausstellung Pflanzenpass für folgende Warenkategorien⁵:</u>
☐ Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (ausgenommen Saatgut):
☐ Zierpflanzen* ☐ Gemüsepflanzen ☐ Obstpflanzen ☐ Weinreben ☐ Pflanzkartoffel
☐ Forstliches Vermehrungsgut
☐ Saatgut:
☐ Getreide (Reis) ☐ Gemüse ☐ Obst ☐ Öl- und Faserpflanzen
☐ Futterpflanzen ☐ Zierpflanzen ☐ Forstliches Vermehrungsgut
<u>Sonstiges:</u> ☐ Zitrusfrüchte mit Blättern und Stielen ☐ Pflanzenteile ☐ Holz und Holzprodukt
☐ *Ausstellung von Pflanzenpässen für Stecklinge von <i>Calibrachoa</i> spp. und <i>Petunia</i> spp. und deren Hybriden aus Kenia, Guatemala und Costa Rica⁷
Für Details zu den Anforderungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen, Kontakt mit dem zuständigen Amtlichen Pflanzenschutzdienst aufnehmen!
☐ Ausstellung von Pflanzenpässen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände⁴ für Schutzgebiete (inkl. Austauschpflanzenpässe)
<u>Für folgende Pflanzenarten bzw. folgendes Material⁶:</u> Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Für Details zu den Anforderungen für die Ausstellung von Schutzgebietspflanzenpässen, Kontakt mit dem zuständigen Amtlichen Pflanzenschutzdienst aufnehmen!

Ausstellung von PP: Sh. Anmerkungen unter Punkt „Verbringung = Handel“. [Anm.: Die Beantragung der Ausstellung von PPs impliziert immer auch die Beantragung der Verbringung = Handel]

Ausstellung von PP für Schutzgebiete: Ein Schutzgebiet wird immer für ein bestimmtes Gebiet in einem Mitgliedstaat und einen gewissen Schädling festgelegt (z.B. Feuerbrand-Schutzgebiet in Litauen). Für den Warenverkehr innerhalb von AT nicht relevant, da keine Schutzgebiete. Für den inhereuropäischen Handel meist auch nicht relevant. Informieren Sie sich vorab, ob Ihre gehandelte Ware und deren Bestimmungsort in der EU von einer Schutzgebiets-Pflanzenpasspflicht betroffen ist!

Die Pflanzenpasspflicht gilt bei **Saatgut** nur für **gewisse Arten**! Informieren Sie sich vorab, ob Ihr gehandeltes Saatgut von der Pflanzenpasspflicht betroffen ist! sh. [FAQs der AGES](#)

Die Pflanzenpasspflicht gilt für **gewisse Holz- & Holzprodukte** von **Walnüssen** (*Juglans*), **Platanen** (*Platanus*) und **Flügelnüssen** (*Pterocarya*), **nicht** jedoch für **ISPM15 markiertes Verpackungsholz**! [Informieren Sie sich vorab](#), ob Ihr gehandeltes Holz / Holzprodukte von der Pflanzenpasspflicht betroffen ist!

☐ **Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus der Union**
(Ausstellung Pflanzengesundheitszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr und Vorausfuhrzeugnis)

Ausfuhr folgender Warenkategorien:

- | | |
|--|---|
| ☐ Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (ausgenommen Saatgut) | |
| ☐ Saatgut | ☐ Landwirtschaftliche Produkte |
| ☐ Forstwirtschaftliche Produkte | ☐ Verpackungsholz |
| ☐ Holz und Holzprodukte und Fahrzeuge | ☐ Gebrauchte land- oder forstwirtschaftliche Maschinen |

Ausfuhr = Export aus der EU in **Drittstaaten** (d.h. nicht-EU-Länder). Die Verbringung **innerhalb** der EU und CH gilt **nicht** als Export, denn hier gilt der Pflanzenpass!

Betroffen sind **nur Waren**, welche zur Einfuhr im **Bestimmungsland** bzw. ggf. der Transitländer ein **Pflanzengesundheitszeugnis** benötigen! Informieren Sie sich vorab bei den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes (und ggf. der Transitländer), welche phytosanitären Anforderungen für den Import gelten bzw. ob ein PGZ für die verbrachte Ware benötigt wird.

Verpackungsholz, welches mit einer gültigen **ISPM 15-Markierung** versehen wurde, benötigt im internationalen Handel i.d.R. kein zusätzliches phytosanitäres Zeugnis!

☐ Anbringung von Markierungen auf Verpackungsmaterial aus Holz (VPH)
Markierung VPH als:
☐ Erzeuger ☐ Behandler
Zustimmungserklärung: ☐ Ja ☐ Nein

Anbringung von Markierungen auf VPH = Markierungen nach dem ISPM 15 Standard.

- **Behandler** = jene Betriebe, die Behandlungen (Hitzebehandlung, Trocknung etc.) durchführen.
- **Erzeuger** = jene Betriebe, die behandeltes Holz für die Erzeugung oder Wiederverwertung (Reparatur) von Verpackungsmaterial verwenden.

Die **optionale Zustimmungserklärung** wird Ihnen i.d.R. bei der Erstkontrolle vorgelegt. Damit erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Unternehmerdaten im Fall einer Anfrage durch Personen/Unternehmern, welche einen Dienstleister zur Durchführung einer Behandlung, Erzeugung von gekennzeichneten Paletten, Kisten etc. suchen, weitergegeben werden.

☐ Bereitstellung von Informationen für Reisende und Kunden von Postdiensten
Bereitstellung von Informationen von folgenden Unternehmen:
☐ Flughäfen ☐ intern. tätige Transportunternehmen
☐ Postdienste ☐ im Fernabsatz tätige Unternehmen

Nur relevant für Postdienste, Transportunternehmen etc.

Seite 4

Gemäß § 7, Absatz 3, Punkt 3 des PSG 2018 ist der Unternehmer verpflichtet, für den ständigen Kontakt mit den amtlichen Stellen zur Verfügung zu stehen oder eine andere in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person dafür zu benennen:

Kontakt:

☐ Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Tel.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

☐ Kontaktdaten stimmen mit dem oben angeführten Unternehmer überein.

Die Aufnahme in das Amtliche Unternehmerregister wird entsprechend der oben angeführten Angaben beantragt:

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum

Unterschrift

Nennen Sie hier die Kontaktdaten einer Person, die für den ständigen Kontakt mit den amtlichen Stellen zur Verfügung steht oder eine andere im Unternehmen tätige und in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen **erfahrene Person**. Diese kann, muss aber nicht der Inhaber des Unternehmens sein!

Diese Angabe ist verpflichtend!

Datum und Unterschrift (auch digital mittels ID Austria möglich) sind verpflichtend auszufüllen!
Die **antragstellende Person** sollte ersichtlich sein (ggf. Name unter/neben Unterschrift in Blockbuchstaben ergänzen).